

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1912**

8 (15.3.1912)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1912.

### Inhalt:

**Diensta Nachrichten.**
**Bekanntmachungen.** 1. Die Verteilung der 1911er Weihnachtsskollekte betr. — 2. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

**Erinnerung.** Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

**Diensterledigung.**
**Todesfälle.**
**Sonstige Mitteilung.**

### 1.

#### Diensta Nachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 1. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Meckesheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Pfarrverwalter Wilhelm Niedderer in Meckesheim zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 8. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Proß in Treschklingen gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Vegelschurst zu ernennen.

Mit Entschliezung des Evang. Oberkirchenrats vom 25. September 1911 wurde dem Revisor Friedrich Hummel beim Evang. Oberkirchenrat die Stelle eines Bureaubeamten im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen mit der Amtsbezeichnung und dem Titel Finanzsekretär übertragen und mit Entschliezung vom 1. März d. J. dessen Versetzung zur Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Offenburg verfügt.



## 2. Bekanntmachungen.

### 1. Die Verteilung der 1911er Weihnachtskollekte betr.

Die an Weihnachten 1911 erhobene Kollekte für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwaarloster Kinder hat den gegen das Vorjahr um 1283,78 *M* höheren Reinertrag von 10369,36 *M* ergeben. Dank dieses namhaften und erfreulichen Anwachsens der Kollekte, bezüglich dessen nur zu wünschen wäre, daß es anhielte, konnten auch die meisten Zuwendungen diesmal etwas erhöht werden. Es erhielten die nachbenannten Anstalten und Vereine folgende Unterstüzungen:

1. der Landesverein für Innere Mission für den Schwarzacher Hof und das Mädchen- und Frauenheim in Bretten . . . . .	1 200 <i>M</i>
2. die evang. Gemeindepflege in Zell für das Diasporawaisenhaus dort und das Krüppelheim Luisenhof in Gresgen . . . . .	1 100 "
3. das Lahrer Waisenhaus in Dinglingen . . . . .	1 050 "
4. die Hardtstiftung in Welschneurent . . . . .	1 000 "
5. die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim . . . . .	1 000 "
6. das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg . . . . .	950 "
7. die Rettungsanstalt Niefernburg bei Niefern . . . . .	900 "
8. die Rettungsanstalt Friedrichshöhe bei Lüllingen . . . . .	800 "
9. das Waisenhaus Georgshilfe bei Wertheim . . . . .	600 "
10. das Waisenhaus des evang. Stifts in Freiburg . . . . .	600 "
11. die Mädchenrettungsanstalt in Mannheim . . . . .	500 "
12. der Verein zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder in Karlsruhe . . . . .	400 "
zusammen . . . . .	10 100 <i>M</i> .

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest zu erhebenden Kollekte den Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 5. März 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

### 2. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 95 *M* zur Verfügung, welche zur Unterstüzung dürftiger Landgemeinden der ehe-



maligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Besuche um Bewilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 7. März 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

### 3.

#### Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober 1911 (K. B. u. B. Bl. S. 136) in Erinnerung gebracht, wonach mit Aufstellung derjenigen Voranschläge, deren Periode mit dem 31. Dezember 1911 endigt, alsbald, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zu beginnen ist und die beglaubigten Abschriften in tunlichster Bälde anher vorzulegen sind.

Die Vordrucke, welche bei der Aufstellung der Voranschläge zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preise von 80  $\mathcal{M}$  für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Karlsruhe, den 1. März 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Trenkle.

### 4.

#### Diensterledigung.

Die Pfarrei Treschklingen, Diocese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 300  $\mathcal{M}$  gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats-herrschaft z. H. des Freiherrn Karl von Gemmingen-Hornberg, Generalmajor z. D. in Heidelberg, zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.



## 5.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

am 13. Februar d. J.: Kaeß, Philipp, Pfarrer in Regelshurst.

am 5. März d. J.: Lamerdin, Gustav, Pfarrer in Wöffingen.

## 6.

**Sonstige Mitteilung.**

(Abhaltung von Terminen an Sonn- und Feiertagen.) Nach § 216 Abs. 3 der Ziv.P.O. und § 2 Abs. 1 der Rechts Pol.O. sind auf Sonntage und allgemeine Feiertage Termine nur in Nottfällen anzuberaumen.

Allgemeine Feiertage sind nach § 2 der Allg. Ausf.B. zum B.G.B. (G. u. B.Bl. 1899 S. 521): Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

Es soll aber nach Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 9. Februar 1912 (Justiz Min.Bl. 1912 S. 43) die Anberaumung von Terminen — von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen — auch auf folgende Festtage unterbleiben:

in Gemeinden, in denen die katholische Konfession Pfarrechte besitzt: Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt und Mariä Empfängnis;  
und in Gemeinden, in denen die evangelische Konfession Pfarrechte besitzt: Gründonnerstag.